



Informationen – kurz und bündig

Unfallversicherung bei häuslicher Pflege

Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen, sind beitragsfrei gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht automatisch mit Aufnahme der Pflegetätigkeit. In Baden Württemberg ist die Unfallkasse Baden-Württemberg zuständig.

Wer ist versichert:

Pflegepersonen (z.B. Familienangehörige, Freunde, Nachbarn), die

- eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2,
- nicht erwerbsmäßig,
- wenigstens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage in der Woche,
- in häuslicher Umgebung

pflegen.

Einbezogen in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz sind alle Tätigkeiten, die in der Pflegeversicherung als pflegerische Maßnahmen berücksichtigt werden, sowie Hilfen bei der Haushaltsführung. Auch Berufskrankheiten und Wegeunfälle (z.B. auf dem Weg zum Haushalt des Pflegebedürftigen bzw. auf dem Heimweg) sind im Versicherungsschutz beinhaltet.

Wird nach dem Unfall ärztliche Hilfe in Anspruch genommen, muss dieses bei einem Durchgangsarzt (D-Arzt) geschehen. Hier sollte unbedingt angegeben werden, dass sich der Unfall während der Pflege ereignet hat. Außerdem muss der Unfall innerhalb von drei Tagen bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gemeldet werden.

Unfallkasse Baden-Württemberg Augsburger Straße 700 70329 Stuttgart Telefon 0711 9321-0 Mail info@ukbw.de

Weitere Informationen unter www.ukbw.de

Stand	Λ1	ΛR	2024